

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**  
**für den LWL-Tausch und punktuelle Masterhöhungen der 110-kV-Leitung Wittingen-  
Oerrel**

I.

Die bestehende 1-systemige 110-kV-Freileitung Wittingen – Oerrel wurde im Jahr 1970 in Stahlgitterbauweise errichtet und wird von der LSW Netz GmbH & Co. KG betrieben. Sie verläuft vom Umspannwerk Wittingen in zunächst westliche, dann südwestliche Richtung auf einer Länge von ca. 13,5 km zum Umspannwerk Oerrel vollständig innerhalb des Landkreises Gifhorn.

Im Rahmen einer Untersuchung wurden in Teilabschnitten der Freileitung altersbedingte Seilreckungen festgestellt. Diese können im Falle hoher Außentemperaturen mit gleichzeitiger Windstille dazu führen, dass die zulässigen Bodenabstände gemäß DIN EN 50341<sup>1</sup> unterschritten werden. Zur Einhaltung der Bodenabstände sollen insgesamt acht der 42 bestehenden Masten um zwei Meter sowie drei Masten um vier Meter erhöht werden. An den zu erhöhenden Masten erfolgt außerdem der Austausch von Isolatorketten. Zudem soll das LWL-Kabel der gesamten Leitung aufgrund von altersbedingtem Verschleiß ausgetauscht werden.

Die Erhöhung der Masten erfolgt jeweils durch die Installation eines Mastschusses zwischen bestehende Mastteile, zudem ist an den elf Masten ein Isolatorkettentausch notwendig, da diese altersbedingt instandgesetzt werden müssen. Für die Bauarbeiten wird soweit möglich die vorhandene Infrastruktur genutzt, sofern dies nicht möglich ist, werden temporäre Arbeitsflächen genutzt. Der Seilzug für das neue LWL-Kabel erfolgt über Laufräder, die für die Dauer des Seilzuges an allen Masten installiert werden. An einzelnen Abspannmaststandorten werden hierfür mobile Seilzugmaschinen aufgestellt. Das alte LWL-Kabel dient als Zugseil. Die Masterhöhung wird pro Mast innerhalb von zwei Tagen erfolgen, der LWL-Tausch ist über einen Zeitraum von drei Wochen geplant. Baubedingt werden insgesamt ca. 36.700 m<sup>2</sup> Fläche temporär in Anspruch genommen und im Anschluss an die Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Bodenarbeiten sowie eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgen nicht.

Der Baubeginn ist für das 3. Quartal 2018 geplant.

---

<sup>1</sup> Freileitungen über AC 1 kV

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der LSW Netz GmbH & Co. KG vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht vorübergehend eine Fläche von ca. 36.700 m<sup>2</sup>.

1.

Hinsichtlich des Vorhabens sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- 3.4 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- 3.5 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

### III.

Die Vorhabenträgerin hat insgesamt ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf UVP-Schutzgüter sowie hinsichtlich Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien durch das Vorhaben aufgrund seiner geringen Intensität nicht zu erwarten sind.

Es handelt sich bei dem LWL-Tausch und punktuellen Masterhöhung inkl. Isolatorkettentausch um eine geringfügige Änderungs- und Instandsetzungsmaßnahme. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter (hier Pflanzen, Tiere, Boden) sind von geringem Ausmaß und Komplexität sowie zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten und lokal auf den Eingriffsbereich begrenzt. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Boden können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam vermindert werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und unvorhersehbare Bodenverdichtungen sind reversibel.

Die Arbeiten finden an einer bereits bestehenden Freileitung statt. Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Kumulierende Vorhaben gemäß § 10 UVPG, die im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind im Wirkraum des Vorhabens nicht geplant.

Auf die plausible Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens durch den Vorhabenträger wird verwiesen (Prüfkatalog S. 9 f.). Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Für das Vorhaben wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.